

Aktionärsrechte-Policy der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft (kurz "Bankhaus Spängler")

Präambel und Umfang

In Umsetzung des Investmentfondsgesetzes (§ 26), der Aktionärsrechte-Richtlinie (EU) 2017/828 und des Börsengesetzes 2018 (§ 185) hat das Bankhaus Spängler als Vermögensverwalter von aufgelegten Publikumsfonds, Spezialfonds und im Haus gemanagten Direktportfolios eine Politik festgelegt, wie sie die – aus bestimmten **Aktienveranlagungen** für alle diese Fonds und Direktportfolios (kurz "Mandate") stammenden – Rechte wahrnimmt/ausübt.

Aktienveranlagungen in diesem Sinne sind jegliche **Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen in der EU/EWR notieren.**

Die gegenständliche Aktionärsrechte-Policy findet **keine** Anwendung auf:

- individuelle Portfolios, die das Bankhaus Spängler (im Wege einer Auslagerung) als externer Portfolioverwalter managed,
- Aktien, die an nicht anerkannten, geregelten Börsen¹ notieren (zB "Dritter Markt"/Wien, "Freiverkehr"/Frankfurt),
- Aktien, die an anerkannten, geregelten Börsen² außerhalb der EU/EWR notieren (zB New York Stock Exchange, SWX Swiss-Exchange).

1. Kontrolle

Durch den bei den jeweiligen Mandaten umgesetzten Investmentprozess im Fonds- bzw. Portfoliomanagement, d.h. wie bzw. nach welchen Kriterien Aktien für die Mandate erworben, gehalten und veräußert werden, erfolgt eine laufende **Kontrolle** dieser Aktien bzw. der dahinterstehenden Aktiengesellschaften (Aktienselektionsprozess). Der Investmentprozess unterscheidet sich je nach Anlageziel/Anlagepolitik der entsprechenden Mandate. Alle relevanten und verfügbaren Nachrichten in Verbindung mit Corporate Governance sowie sozialen und ökologischen Aspekten, die einen wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens haben, unterliegen einem regelmäßigen Monitoring. Hierzu stehen Daten eines ESG-Researchpartners zur Verfügung.

2. Ausübung der Stimmrechte

- a) Die aus den Aktienveranlagungen der Mandate resultierenden Stimmrechte werden durch das Bankhaus Spängler, wie folgt, wahrgenommen:
Im Sinne eines Kosten-Nutzenverhältnisses (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) übt das Bankhaus Spängler die Stimmrechte im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlungen

¹ gemäß MiFID II (EU-RL 2014/65/EU)

² gemäß MiFID II (EU-RL 2014/65/EU)

nur dann aus, wenn der Stimmrechtsanteil an einer einzelnen Aktiengesellschaft³ – konsolidiert über alle Mandate – **einen bestimmten Prozentsatz** des stimmberechtigten Stammkapitals **übersteigt**:

Bei Hauptversammlung in der EU: 1 %

Bei Hauptversammlung außerhalb der EU: 2 %

Wenn es im Interesse der Mandate liegt, kann das Bankhaus Spängler auch bei Unterschreitung dieses Schwellenwerts und je nach Einzelfall entscheiden, die Stimmrechte (im Sinne der vorliegenden Aktionärsrechte-Policy) auszuüben.

- b) Bei der Stimmrechtsausübung steht ausschließlich das **Interesse der Mandate** im Vordergrund.

Dabei prüft das Bankhaus Spängler, ob bestimmte (auch potentielle) **Interessenskonflikte** vorliegen, wie zB das Bestehen einer Konzernverflechtung, einer strategischen Partnerschaft oder einer wesentlichen Geschäftsbeziehung zur Aktiengesellschaft. Weitere Informationen zum Umgang mit Interessenskonflikten sind auf der Homepage des Bankhaus Spängler (unter www.spaengler.at) abrufbar.

- c) Im Rahmen der Hauptversammlung entscheidet das Bankhaus Spängler, inwieweit sie einen **Dialog** mit der jeweiligen Aktiengesellschaft führt, zB über Fragestellungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Dort wird auch je nach Anlassfall und Bedarf mit etwaigen **Interessensträgern** der Aktiengesellschaft – das sind zB Vorstand/Mitarbeiter der Aktiengesellschaft oder andere Aktionäre/Aktionärs-Vertreter – kommuniziert. Die Kommunikation erfolgt hauptsächlich auf elektronischem Wege.
- d) Bei der Ausübung der Stimmrechte erfolgt nur in Einzelfällen und nach sorgsamer Abwägung aller Umstände eine **Zusammenarbeit** mit anderen Aktionären oder Aktionärs-Vertretern.
- e) An Hauptversammlungen nimmt das Bankhaus Spängler selbst, über einen bevollmächtigten Vertreter oder über die Stimmrechtsabgabe eines elektronischen Abstimmungssystems teil.

Im Rahmen der technischen Abwicklung von Abstimmungen ist in der Regel auch die Depotbank eingebunden.

3. Gesellschaftsrechtliche Vorgänge

Das Bankhaus Spängler verfolgt **gesellschaftsrechtliche Vorgänge** (zB Kapitalerhöhung, Squeeze out, Aktienrückkauf, Fusion/Akquisition...) aus Aktienveranlagungen für Mandate über einen Informationskanal der Depotbank und nimmt diese im Sinne der jeweiligen Mandate und je nach Einzelfallprüfung wahr.

4. Jährliche Bekanntmachung

Eine jährliche öffentliche Bekanntmachung der Umsetzung der oben angeführten Policy erfolgt auf der Homepage des Bankhaus Spängler (unter www.spaengler.at).

³ die Aktien müssen zum "record date" (Nachweisstichtag) im Bestand der Mandate sein